

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

S A T Z U N G

über die Bebauungsplanänderung

**"Schilterhäusle;
Teilbereich: Planstraße D / Planstraße 3"**

im Zentralbereich Villingen-Schwenningen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.1995 die Bebauungsplanänderung "Schilterhäusle; Teilbereich: Planstraße D / Planstraße 3" im Zentralbereich Villingen-Schwenningen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan (unmaßstäblich) vom 24.01.1995,
- b) dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 vom 02.03.1995 und
- c) den textlichen Festsetzungen vom 02.03.1995.

Der Bebauungsplanänderung beigefügt ist die Begründung vom 02.03.1995.

§ 3

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung werden Teile des seit dem 24.09.1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Schilterhäusle“ durch den im § 2 angeführten Lageplan und die textlichen Festsetzungen geändert bzw. ergänzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 29. Aug. 1995

Bürgermeisteramt
In Vertretung


Theo Kühn
Erster Bürgermeister

